

# Vertrag zur temporären unentgeltlichen Überlassung von Sachen

Zwischen (Überlasser)

und (Nutzer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Es werden Sachen zur Nutzung zur Verfügung gestellt, geliehen nach §§598 bis 606 BGB. Vor diesem Hintergrund treffen beide Parteien folgende Regelungen:

## § 1 Sachen

1. Folgende Sachen werden überlassen<sup>1</sup>:

2. Folgendes wird nicht überlassen<sup>2</sup>:

3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Sachen nach dem Ende des Vertrages zurückzugeben.

## § 2 Nutzung

1. Die temporäre unentgeltliche Überlassung der Sachen erfolgt ausschließlich zum Zweck (genaue Beschreibung des Nutzungszwecks)<sup>3</sup>:

---

1 Z.B. Rechner

2 Z.B. die Festplatten, weil keine drin sind.

3 Satzungsgemäße Verwendung reicht nicht. Etwas genauer aber im Sinne der Satzung.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Überlassers.

2. Der Nutzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Überlasser von diesem Vertrag zurücktreten, wenn ihm eine gegebenenfalls erforderliche Erlaubnis zur oben genannten Nutzung nicht erteilt wird.

### **§ 3 Ausstattung**

Die Sachen werden wie besichtigt überlassen und sind nach Beendigung des Überlassungsvertrages im gleichen/erneuerten Zustand zu verlassen. Die überlassenen Sachen enthalten folgendes Inventar:

Dem Nutzer sind die überlassenen Sachen nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Es obliegt dem Nutzer, die für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen selbst einzuholen.

### **§ 4 Überlassungszeit und Rückgabe**

Der Überlassungszeitraum beginnt am

Der Überlassungszeitraum endet am<sup>4</sup>

Nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses hat der Nutzer dem Überlasser die überlassenen Sachen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie bei Vertragsbeginn übernommen hat. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumung, den Rückbau und weitere Obliegenheiten bei Beendigung des Überlassungsverhältnisses, wie insbesondere die Reinigung der überlassenen Sachen, so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese vom Überlasser unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden können. Veränderungen oder Verschlechterungen der überlassenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Nutzer nicht zu vertreten.

### **§ 5 Fristlose Kündigung / Haftung bei vertragswidriger Verwendung**

1. Der Überlasser ist ungeachtet der im § 4 festgelegten Vertragsdauer berechtigt, das Überlassungsverhältnis fristlos zu kündigen und die Herausgabe zu verlangen, wenn der

---

<sup>4</sup> Leer lassen, wenn er kein Ende hat. Dann können die Sachen immer zurückgefordert werden.

Nutzer

- 1.1. mit den Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Kautions § 7 in Verzug gerät oder
- 1.2. die überlassenen Sachen unberechtigt vertragswidrig verwendet.
2. Bei vertragswidriger Verwendung der überlassenen Sachen steht dem Überlasser, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Unterlassungsanspruch zu.
3. Der Nutzer ist berechtigt, das Überlassungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Überlasser
  - 3.1. seine vertraglichen Verpflichtungen in einem solchen Maße verletzt, dass dem Nutzer eine Fortsetzung des Überlassungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
  - 3.2. den Nutzer vertragswidrig in seinen Rechten beschränkt.
4. Gesetzliche Kündigungsrechte werden durch Nr. 1 bis Nr. 3 nicht eingeschränkt.

## § 6 Überlassungsentgelt

1. Die Gebrauchsüberlassung der Sachen erfolgt unentgeltlich.

## § 7 Kautions

Der Nutzer bezahlt eine Kautions in Höhe von €

auf das Konto des Überlassers, siehe unten, bis zum

Inhaber: CoderDojo Deutschland e.V.

IBAN: DE95 5003 1000 1050 8050 06

BIC: TRODDEF1

## § 8 Bauliche Veränderungen, Ausbesserungen

1. Die überlassenen Sachen sind vom Nutzer pfleglich und unter größtmöglicher Schonung zu behandeln. Schäden, die die zweckgemäße Nutzung an überlassenen Sachen einschränken bzw. den Wert mindern, hat der Nutzer dem Überlasser unverzüglich anzuzeigen.<sup>5</sup> Etwaige Schadensersatzansprüche des Überlassers bleiben durch die Anzeige unberührt.
2. Der Überlasser übernimmt keine Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, die die überlassenen Sachen betreffen. Jegliche

---

<sup>5</sup> Anzuzeigen ist z.B. dass eine Tastatur kaputt ist. Wenn nur eine Ecke eines alten Rechners bricht ist, schränkt das nicht bei der Nutzung ein und muss nicht gemeldet werden.

gegebenenfalls gewünschte Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung in den überlassenen Sachen ist im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der Überlassung vom Nutzer zu zahlen.

3. Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Überlassung schuldet der Überlasser auch keine Schönheitsreparaturen. Wünscht der Nutzer Schönheitsreparaturen, hat er diese auf eigene Kosten durchzuführen.
4. Bauliche Veränderungen an den überlassenen Sachen darf der Nutzer nur nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Überlassers vornehmen lassen. Die Zustimmung darf ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Für folgende bauliche Veränderungen erteilt der Überlasser dem Nutzer bereits jetzt seine Zustimmung<sup>6</sup>:

5. Alle Arbeiten sind von befugten Fachleuten durchzuführen. Bei allen vom Nutzer zulässigerweise vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten des Nutzers der frühere Zustand wiederherzustellen, wenn der Überlasser das wünscht.
6. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Sachen, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden dienen, darf der Überlasser ohne Zustimmung des Nutzers vornehmen lassen. Sollten diese Arbeiten aus anderen Gründen vorgenommen werden, so bedarf es einer Zustimmung des Nutzers dann nicht, wenn sie den Nutzer nur unwesentlich beeinträchtigen; es entstehen keine Schadensersatzansprüche.

## **§ 9 Nutzungsänderung, Überlassung an Dritte**

1. Der Nutzer darf die Sachen nur mit schriftlicher Zustimmung des Überlassers zu einem anderen als den im Vertrag festgelegten Zweck nutzen.
2. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Überlassers gestattet.
3. Dem Nutzer ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Überlassers nicht gestattet, die überlassenen Sachen oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie auch immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise zum Gebrauch durch Dritte zu überlassen.
4. Sollte der Nutzer die Sachen an Dritte überlassen wollen, so *kann* das geschehen, indem der Überlasser diesen Vertrag mit dem Dritten schließt. Der Nutzer und der Dritte können zur schnellen Bearbeitung den vorausgefüllten Vertrag an den Vorstand des Vereins senden.
5. Der Nutzer kann vom Überlasser eine Quittung für die Rückgabe der Sachen verlangen.

## **§ 10 Haftung**

1. Dem Nutzer sind die überlassenen Sachen nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Überlasser übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder

---

<sup>6</sup> Beispiele: Einbau von Festplatten, Auseinanderbauen und Neuzusammensetzen von alten Rechnern.

rechtliche Tauglichkeit der Sachen zu dem vom Nutzer beabsichtigten Nutzungszweck sowie für sonstige, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften der Sachen. Es obliegt dem Nutzer, die für den von ihm beabsichtigten Zweck gegebenenfalls erforderlichen Bewilligungen selbst einzuholen.

2. Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen und den entsprechenden vom Nutzer eingebrachten Gegenständen entstehen, gleich welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Überlasser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
3. Bei kurzfristigen Störungen der Nutzbarkeit der Sachen kann der Nutzer gegenüber dem Überlasser keine Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern den Überlasser daran kein Verschulden trifft.
4. Der Nutzer haftet dem Überlasser gegenüber für sämtliche Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch die mit Sachen in Kontakt kommende Personen, durch Kunden oder selbst in seinem Einflussbereich stehende Dritte, entstehen.

### **§ 11 Besondere Vereinbarungen**

### **§ 12 Sonstiges**

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
3. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

Ort, Datum, Unterschrift und Name des Überlassers

Ort, Datum, Unterschrift und Name des Nutzers

Ort, Datum, Unterschrift und Name des Vornutzers, wenn vorhanden, siehe §9 (4)